

# **Satzung**

**der**

**Gartenfreunde Kreuztal seit 1903 e.V.**

Kreuztal, im *März 2018*

## **§ 1 Name und Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Kreuztal seit 1903 e.V.“, nachstehend kurz Verein/der Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 57223 Kreuztal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer VR 1452 eingetragen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein bezweckt die Förderung der heimischen Gartenkultur, des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus und Erhaltung der vorhandenen Obstbäume als Teil des Naturschutzes nach Richtlinien des Landesverbandes der Gartenbauvereine NRW e.V. In den Rahmen der Vereinsarbeit wird auch der Liebhabergarten einbezogen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung bei Pflanzung von Obst- u. Ziergehölzen
- Durchführung von Schnitt- und Veredelungslehrgängen
- Entsendung von Delegierten zu Veranstaltungen und Tagungen

## **§ 3 Eigene Mitgliedschaften in Verbänden/ Vereinigungen**

Zur Unterstützung des Vereinszwecks ist der Verein Mitglied im Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V. und Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Siegerländer Gartenbauvereine. Der Austritt aus diesen Mitgliedschaften bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Weitere Mitgliedschaften können durch den Vorstand begründet werden, sofern sie dem Vereinszweck dienlich sein können.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vorgenommen werden (Ehrenamtpauschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll zeitnah und innerhalb des Geschäftsjahres, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist dem Antragssteller schriftlich oder in elektronischer Form oder in Textform mitzuteilen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist bis 30.9. des jeweiligen Jahres und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Der Ausschluss ist vom Vorsitzenden nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Dem Mitglied stehen mit Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche an dem Vereinsvermögen zu.
- Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Die Mitglieder sind berechtigt:**

- Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen;
- Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 21 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

### **Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen;
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen;

- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen;
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten;
- eine in der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlage zu entrichten;
- Änderungen der persönlichen Daten und bei Vorliegen des SEPA Mandats Änderungen der IBAN (Bankverbindung) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen;

## **§ 7 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vorher durch postalische oder elektronische Einladung (E-Mail) einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei oder nur ein wegen/ siehe § 15 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Genehmigung der Niederschrift über die vorjährige Versammlung
- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Genehmigung der Jahresberichte
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- Festlegung der Beiträge sowie eventueller Umlagen
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Beschluss über den Austritt aus bestehenden Mitgliedschaften (§ 3)
- Feststellung, Auslegung, Änderung und Genehmigung der Satzung nach § 14

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Tagesordnungspunkte zu dieser Versammlung zu verhandeln.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt

sind alle Mitglieder. Nur gültige Ja und Nein Stimmen werden gezählt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Wahlen**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt:

- a) der Vorsitzende, der stellv. Schriftführer, der Kassenwart
- b) der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellv. Kassenwart;

Ebenfalls im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren werden

- 4 Beisitzer - jeweils 2 -
- 2 Rechnungsprüfer - jeweils 1 -

gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Ersatzrechnungsprüfer für den Fall, dass ein ordentlich gewählter Rechnungsprüfer die Rechnungsprüfung nicht vornehmen kann, für 1 Jahr. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfer.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Der Vorstand**

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die ordentliche Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden soll, einen Vorstand. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, im Einzelnen  
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer und einem Stellvertreter  
dem Kassenwart und einem Stellvertreter

und

- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus  
4 Beisitzern

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übernimmt der jeweilige Stellvertreter dessen Aufgaben, zunächst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser muss dann eine Wahl für den neu zu besetzenden Posten durchgeführt werden.

## **§ 11 Geschäftsführung/ Sitzungen des Vorstandes**

Im Sinne des § 26 BGB, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von folgenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten:

dem Vorsitzenden  
dem stellv. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende befinden muss, sind vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder auf dem elektronischen Wege mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt bei Beschlüssen des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder einer Vorstandssitzung.

Der Vorstand wird in Vorstandssitzungen mehrheitlich getroffene Beschlüsse in Form einer Niederschrift festhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugänglich zu machen.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Pflicht, alles, was zum Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.

Vom Vorsitzenden und dem Kassenwart können Einzelanschaffungen bis zum jeweiligen Höchstbetrag von geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 6 EStG; Abs. 2) gemeinsam genehmigt werden. Einzelvollmacht der in § 11 genannten Vorstandsmitglieder besteht bis zu einem Betrag von 200,00 Euro zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Darüberhinausgehende Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Vorstehende Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Der Schriftführer ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr, der Pressebeichterstattung, der Plakate und sonstiger Aushänge.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die gesamte Jahresrechnung einschließlich Mitgliedsbeiträge sowie der Mosterei. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist zeitnah Buch zu führen. Die Tagesabrechnungen der Mosterei sowie sämtliche Einnahmen dazu sind dem Kassenwart unverzüglich zu übergeben.

Die Kassenprüfung erfolgt im Beisein des Kassenvwarts und dessen Stellvertreters zeitgleich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer bzw. des Ersatzrechnungsprüfers. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvwartes und des Vorstandes.

## **§ 12 Mosterei**

Der Verein betreibt eine eigene Mosterei, für deren Betrieb der Vorstand eine entsprechende Richtlinie herausgibt. Für deren Umsetzung sind die jeweiligen Beauftragten dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 13 Ehrungen**

Mitglieder können durch Ehrungen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft, oder besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ab dem Folgejahr befreit.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ tragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

Die Versammlung ist stimmberechtigt, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur bei einer 3/4 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Maßgabe, dass diese wiederum verpflichtet wird, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Naturschutz zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09. März 2018, sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2018 verabschiedet worden.

Die Satzung erhält Gültigkeit mit der Eintragung im Vereinsregister.  
Eingetragen am 17.12.2018